



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr.

1/2005

Dortmund, 01.02.2005

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Seite 1 - 6 Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 15.10.2004 Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Seite 7 - 13 Erziehungswissenschaft mit ECTS (European Credit Transfer System) vom 17.11.2004 Seite 14 - 17 Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Umformtechnik und Leichtbau in der Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund vom 07.01.2005 Seite 18 - 19 Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 07.01.2005 Änderung der Entgeltordnung des Informationszentrums Technik und Patente Seite 20 - 24 (ITP) der Universitätsbibliothek Dortmund Seite 25 Änderung der Benutzungsordnung des Informationszentrums Technik und Patente (ITP) der Universitätsbibliothek Dortmund

Nichtamtlicher Teil:

Satzung des Studentenwerks Dortmund - Anstalt des öffentlichen Rechts – Seite 26 – 34 vom 03. Dezember 2004

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund i. d. Fassung vom 16.12.2004 i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 4. Januar 1994 (GV. NW. Nr. 7/1994, S. 36)

Verlust eines Dienstsiegels

Seite 26 – 34

Seite 26 – 34

Seite 26 – 34

Seite 35

Nr. 1/2005

Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie
Vom 15.10.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 10. Oktober 2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2003 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Leistungspunkte, studienbegleitende Prüfungen, Prüfungsorganisation, Anmeldung

- (1) Leistungspunkte werden erworben über folgende Erbringungsformen:
- Klausur
- Mündliche Prüfung
- Gestaltung einer Seminarsitzung mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung
- Schriftliche Hausarbeit
- Studienportfolio

(jeweils verbunden mit aktiver Seminarteilnahme).

Über abweichende Prüfungsformen im Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Erbringungsform wird spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit von der Veranstalterin/dem Veranstalter, im Falle einer einzigen Modulabschlussprüfung vom Fach bzw. von der/dem Modulbeauftragten bekannt gegeben.
- (3) Jede der unterschiedlichen Erbringungsformen gemäß Absatz 1 muss ausgenommen das Studienportfolio für die Diplom-Vorprüfung mindestens einmal erfolgreich nachgewiesen werden.
- (4) In der Regel werden 2,5 LP (bei Verdopplung der Anforderungen maximal 5 LP) vergeben für
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten
- eine mündliche Prüfung über 15 Minuten
- die Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftlicher Ausarbeitung
- eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten
- den Besuch einer Vorlesung (2 SWS) in Verbindung mit einer Klausur.

Der Umfang des Studienportfolios bestimmt sich nach der Workload-Regelung. Die Vergabe von Leistungspunkten für ein Studienportfolio (maximal 7,5 LP) wird jeweils für die einzelnen Module festgelegt (vgl. § 11 Abs. 5 der Studienordnung).

- (5) Der Erwerb von Leistungspunkten ist nur möglich, wenn zwei Wochen vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung beim Zentrum für Studienangelegenheiten vorliegt.
- (6) Die Anmeldung zur fachpraktischen Ausbildung (§ 3 Abs. 4) erfolgt über das Praktikumsbüro (näheres regelt die Praktikumsordnung).
- (7) Leistungspunkte können auch erworben werden durch eine aktive Seminarteilnahme. In der Regel werden 2,5 Leistungspunkte in Verbindung mit einem Seminar im Umfang von 2 SWS vergeben. Dies beinhaltet den regelmäßigen Besuch einer Lehrveranstaltung und hierbei zu erbringende Leistungen. Der notwendige zeitliche Aufwand für die Leistungen der aktiven Seminarteilnahme liegt deutlich unterhalb der Anforderungen für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 1. Die Lehrveranstalterin/der Lehrveranstalter legt rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung die Art der aktiven Seminarteilnahme fest, die u.a. in der Vorstellung eines Textes, eines kurzen Eingangsreferates, der Fertigung eines Protokolls, der Analyse einer Tabelle, der Leitung einer Gruppenarbeit u.ä. bestehen kann. Die Anmeldung für die aktive Seminarteilnahme erfolgt in Absprache mit der Lehrveranstalterin/dem Lehrveranstalter (Absatz 5 findet keine Anwendung). Die aktive Seminarteilnahme wird mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet. Keine Anwendung finden ferner § 7 Absatz 3 (Zwei-Prüfer-Prinzip), § 14 und § 22 Absatz 1 (Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche) dieser Prüfungsordnung."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren /dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat das Recht, alle Regelfälle zu entscheiden, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss überträgt die laufende Geschäftsführung dem Zentrum für Studienangelegenheiten."

3. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 120 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Das Grundstudium beinhaltet die folgenden Fächer und Module:
- I. Allgemeine Erziehungswissenschaft, EW I (55 Leistungspunkte). In diesem Fach müssen folgende Module studiert werden:
 - Modul G 1 (6 SWS / 10 LP) Grundfragen der Erziehungswissenschaft
 - Modul G 2 (8 SWS / 15 LP) Historisch-systematische Theorien der Erziehung und Bildung
 - Modul G 3 (8 SWS / 15 LP) Empirische Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsforschung
 - Modul G 4 (8 SWS / 15 LP) Einführung in die Forschungsmethoden und die Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft
- II. Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft, EW II (40 Leistungspunkte). In diesem Fach müssen folgende Module studiert werden:
 - a) Modul G 5 (8 SWS / 12,5 LP)
 Einführung in die Studienrichtungen

b) Modul G 6 (12,5 LP)

Orientierungspraktikum

Für das achtwöchige Orientierungspraktikum und dessen schriftliche Auswertung in Form eines Praktikumsberichts gemäß Praktikumsordnung werden 10 LP vergeben, sofern dieser mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Für die praktikumsvorbereitende Veranstaltung im Umfang von 2 SWS werden 2,5 LP vergeben.

c) Wahlweise eines der Module

Modul G 7 Soziale Arbeit (8 SWS / 15 LP)

Modul G 8 Berufspädagogik/Erwachsenenbildung (8 SWS / 15 LP)

Modul G 9 Organisationspädagogik/Schulentwicklung (8 SWS / 15 LP)

III. Soziologie/Psychologie (25 LP). In diesem Fach müssen zwei Module studiert werden:

Modul G 10 Soziologie (12 SWS / 15 LP)

Modul G 11 Psychologie (8 SWS / 10 LP)"

4. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Grundsätzlich ist ein gesamtes Modul auch dann bestanden, falls nur eine wiederholt durchgeführte Prüfung (gemäß § 14 Abs. 1) mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist, diese Prüfung jedoch durch die anderen, erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Modul so ausgeglichen werden kann, dass in der Gesamtnote des Moduls eine mindestens "ausreichende" Leistung (4,0) erreicht wird.

Das Modul G 10 Soziologie ist über Satz 1 hinaus auch dann bestanden, falls nur eine wiederholt durchgeführte Prüfung (gemäß § 14 Abs. 1) mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist, diese Prüfung jedoch durch die erfolgreich abgelegte/abgelegten Prüfungsleistung/Prüfungsleistungen in dem Modul G 11 Psychologie so ausgeglichen werden kann, dass in den Noten der Module zusammen eine mindestens "ausreichende" Leistung (4,0) erreicht wird.

Das Modul G 11 Psychologie ist über Satz 1 hinaus auch dann bestanden, falls nur eine wiederholt durchgeführte Prüfung (gemäß § 14 Abs. 1) mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist, diese Prüfung jedoch durch die erfolgreich abgelegte/abgelegten Prüfungsleistung/Prüfungsleistungen in dem Modul G 10 Soziologie so ausgeglichen werden kann, dass in den Noten der Module zusammen eine mindestens "ausreichende" Leistung (4,0) erreicht wird."

5. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

 die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengeset-

- zes bestanden hat, gemäß § 9 von der Diplom-Vorprüfung befreit wurde oder als gleichwertig anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.
- 2. an der Universität Dortmund im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zur Diplomprüfung kann in Ausnahmefällen auch zugelassen werden, wer im Rahmen der Diplom-Vorprüfung mindestens 90 LP erreicht hat und für weitere 15 LP beim Zentrum für Studienangelegenheiten angemeldet ist. Für die Diplomprüfung können bis zum Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung aber nur 30 LP erworben werden. Das Studium eines Wahlpflichtfachs im Rahmen der Diplomprüfung kann ohne Abschluss des Grundstudiums begonnen werden, wenn eine Wahlpflichtfachvereinbarung eine frühere Prüfungsanmeldung vorsieht.
- (3) Bezüglich des Zulassungsverfahrens und der Meldungen für die einzelnen Prüfungsleistungen gelten § 5 und § 11 sinngemäß."

6. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß über das Zentrum für Studienangelegenheiten bei der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter (gem. § 7 Abs. 3), der oder die das Thema gestellt hat, und von einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer (Zweitgutachterin/Zweitgutachter) zu benoten. Die schriftlichen Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuss vorliegen. Ist eine Prüferin/ein Prüfer an der Beurteilung verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss für diese/diesen eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer.
- (3) Haben beide Gutachter die Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet und weichen die Noten weniger als zwei Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend.
- (4) Weichen im Falle des Absatz 3 die Noten zwei oder mehr Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen/Prüfer damit einverstanden sind; das Einverständnis ist aktenkundig zu machen. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter; dabei wird die Endnote aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.
- (5) Hat eine Prüferin/ein Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" oder besser, die/der andere mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Diese/dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Wird die Arbeit angenommen, so wird sie mit "ausreichend" (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.
- (6) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen."

7. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22

Wiederholung der für die Erlangung des Diploms notwendigen Prüfungsleistungen, Abschluss des Studiums

- (1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden wurden, nur einmal wiederholt werden. Zu Wiederholung von Prüfungsleistungen gilt sinngemäß § 14 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung gemäß § 19 einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit entsprechend § 18 Abs. 3 ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der erstmaligen Anfertigung ihrer/seiner Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Ein zweimaliger Wechsel des Wahlpflichtfachs ist zulässig."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 08.09.2004 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 14.7.2004.

Dortmund, 15.10.2004

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Eberhard Becker

Erste Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den
Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
mit ECTS (European Credit Transfer System)
vom 17.11.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 10. Oktober 2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2003 S. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7 Struktur, Inhalte und Leistungspunkte im Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (EW I), in Studienrichtungsbezogener Erziehungswissenschaft (EW II), im integrierten Beifach Soziologie/Psychologie sowie eine praktikumsvorbereitende Lehrveranstaltung und die Ableistung und schriftliche Auswertung eines achtwöchigen fachbezogenen Orientierungspraktikums.
- (2) Im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I) sind 4 Module zu studieren:

Modul G 1

Grundfragen der Erziehungswissenschaft

- Einführung in die Erziehungswissenschaft
- Einführung in die Theoriegeschichte der Erziehungswissenschaft
- Einführung in die Sozialgeschichte der Erziehung
- Einführung in die Struktur des Bildungs- und Sozialwesens
- Einführung in die wissenschaftliche Textinterpretation
- 6 Semesterwochenstunden (SWS) mit 10 Leistungspunkten (LP)

Modul G 2

Historisch-systematische Theorien der Erziehung und Bildung

- Einführung in die Theorie der Bildung und Erziehung
- Klassiker der Pädagogik
- Epochen der Bildungs- und Erziehungsgeschichte
- Ausgewählte Grundprobleme der Bildung und Erziehung
- 8 Semesterwochenstunden (SWS) mit 15 Leistungspunkten (LP)

Modul G 3

Empirische Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsforschung

- Einführung in die Theorien der Sozialisation
- Differentielle Theorien der Sozialisation
- Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Kulturen und Epochen
- Ansätze und Ergebnisse empirischer Bildungs- und Erziehungsforschung
- 8 Semesterwochenstunden (SWS) mit 15 Leistungspunkten (LP)

Modul G 4

Einführung in die Forschungsmethoden und die Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft

- Einführung in die Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft
- Einführung in die quantitativen Forschungsmethoden
- Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden
- Ausgewählte Probleme der Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft
- 8 Semesterwochenstunden (SWS) mit 15 Leistungspunkten (LP)
- (3) Im Fach **Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II)** müssen 3 Module studiert werden:

Modul G 5

Einführung in die Studienrichtungen

- 3 Einführungsvorlesungen in die Studienrichtungen 6 SWS
- Seminar aus der gewählten Studienrichtung:
 Historisch-systematische Grundlagen: Geschichte Theorien Konzepte
 2 SWS
- 8 Semesterwochenstunden (SWS) mit 12,5 Leistungspunkten (LP)

Nr. 1/2005

Seite 10

Modul G 6

Orientierungspraktikum

- Praktikumsvorbereitendes Seminar 2 SWS
- Achtwöchiges Praktikum
- Schriftliche Auswertung des Praktikums in Form eines Praktikumsberichts
- 2 Semesterwochenstunden (SWS), Praktikum, Auswertung 12,5 Leistungspunkte (LP)

Wahlweise eines der Module G 7, G 8 oder G 9:

Modul G 7

Soziale Arbeit

- Praxisfelder, Handlungsmethoden, anwendungsorientierte Forschung (4 SWS / 7,5 LP)
- Institutionelle und organisatorische Grundlagen (4 SWS / 7,5 LP)
- 8 Semesterwochenstunden (SWS) mit 15 Leistungspunkten (LP)

oder

Modul G 8

Berufspädagogik/Erwachsenenbildung

- Praxisfelder, Handlungsmethoden, anwendungsorientierte Forschung:
 Methoden und Didaktik des Lehrens und Lernens Berufspädagogisches und erwachsenenpädagogisches Handeln
- Institutionelle und organisatorische Grundlagen: Institutionen Recht
- 8 Semesterwochenstunden (SWS) mit 15 Leistungspunkten (LP)

oder

Modul G 9

Organisationspädagogik/Schulentwicklung

- Methoden der Bildungsforschung
- Methoden der Organisationspädagogik
- Medien und Informationstechnologien in Erziehung und Bildung
- Eckdaten der Bildungsforschung und deren Interpretation (4 SWS/ 7,5 LP)
- Organisatorische und institutionelle Rahmenbedingungen der Organisationspädagogik und der Schulentwicklung
- Rechtliche Fragen im Bildungsbereich (4 SWS/7,5 LP)
- 8 Semesterwochenstunden (SWS) mit 15 Leistungspunkten (LP)

(4) Im Beifach Soziologie/Psychologie müssen zwei Modulen studiert werden:

Modul G 10 Soziologie

- Allgemeine Soziologie
- Sozialstruktur Sozialer Wandel
- Spezielle Soziologie: Kultur und Innovation Arbeit und Technik Soziale Probleme und Sozialpolitik

12 Semesterwochenstunden (SWS) mit 15 Leistungspunkten (LP)

Modul G 11 Psychologie

Wahlweise entweder

Menschliche Informationsverarbeitung und ihre Bedingungen

Einführung in die Psychologie (Vorlesung) 2 SWS / 1 LP

Lernen, Denken, Gedächtnis 2 SWS / 2 LP

Motivation und Emotion
 2 SWS / 2 LP

 Physiologische Voraussetzungen für menschliche Kommunikationsverarbeitung
 2 SWS / 2 LP

Klausur als Modulabschlussprüfung/ 3 LP

oder

Einführung in die Grundlagendisziplinen der Psychologie

•	Einführung in die Psychologie (Vorlesung)	2 SWS / 1 LP
•	Entwicklungspsychologie	2 SWS / 2 LP
•	Sozialpsychologie	2 SWS / 2 LP
•	Differentielle Psychologie	2 SWS / 2 LP

Hausarbeit als Modulabschlussprüfung/ 3 LP

8 Semesterwochen (SWS) mit 10 Leistungspunkten"

2. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12 Prüfungsanmeldung

- (1) Da alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, muss die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung vor der ersten Anmeldung zu der jeweiligen Veranstaltung, in der Leistungspunkte erworben werden, erfolgen. Für die Diplom-Vorprüfung soll dies zu Beginn des ersten Fachsemesters erfolgen, für die Diplomprüfung unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Diplom-Vorprüfung.
- (2) Eine Prüfung ist nur möglich, wenn eine schriftliche Anmeldung beim Zentrum für Studienangelegenheiten vorliegt. Diese Anmeldung muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durchgeführt sein. Um die Anmeldefristen einhalten zu können, ist zu gewährleisten, dass die Studierenden frühzeitig über die Veranstaltungen informiert werden. Die Anmeldung erfolgt auf Laufbögen, die im Zentrum für Studienangelegenheiten einzureichen sind.
- (3) Im einzelnen werden Anmeldungen zu Prüfungsleistungen wie folgt geregelt:
 - (a) Die Anmeldungen für die aktive Seminarteilnahme erfolgt in Absprache mit der Lehrveranstalterin/dem Lehrveranstalter.
 - (b) In Vorlesungen in Verbindung mit einer Klausur wird die Liste zur Prüfungsanmeldung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin dem Zentrum für Studienangelegenheiten vorgelegt.
 - (c) Bei mündlichen Prüfungen und Klausuren gibt die Dozentin/der Dozent spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Anmeldungslisten zum Erwerb von Leistungspunkten an das Zentrum für Studienangelegenheiten.
 - (d) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen "Hausarbeit", "Seminargestaltung mit schriftlicher Ausarbeitung" und "Studienportfolio" muss von den Studierenden spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über ein Formular beim Zentrum für Studienangelegenheiten erfolgen.
- (4) Der zeitliche, organisatorische Ablauf einer Kompaktveranstaltung bezüglich Anmeldung für die aktive Seminarteilnahme, Erbringungsform usw. wird frühzeitig bekannt gegeben."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 08.09.2004.

Dortmund, 17.11.2004

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Eberhard Becker

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 1/2005 Seite 14

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Umformtechnik und Leichtbau in der Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund vom 07.01.2005

Die Universität Dortmund hat aufgrund von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRWS.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW S. 36 – keine amtliche Bekanntmachung) das Institut für Umformtechnik und Leichtbau in der Fakultät Maschinenbau errichtet, für das die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gemäß § 2 Abs. 4 HG veröffentlicht wird.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Institutsleitung
- § 7 Institutsversammlung
- § 8 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsform

Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Maschinenbau im Sinne des § 29 HG. Soweit einzelne Regelungen des § 4 der Fachbereichsrahmenordnung (FbRO) nicht dem HG oder darauf beruhenden Bestimmungen dieser Ordnung widersprechen, gilt § 4 FbRO ergänzend zu dieser Ordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre in den fachlichen Bereichen der Umformtechnik und des Leichtbaus als Teilgebiete der Produktionstechnik.
- (2) Die Lehraufgaben bestehen insbesondere in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen im fachlichen Bereich von Umformtechnik und Leichtbau für Studenten in Diplom-, Master-, Bachelor-, Promotions- und Weiterbildungsstudiengängen vor allem des Maschinenbaus, der Logistik und des Wirtschaftingenieurwesens sowie für interessierte Studenten anderer Fachrichtungen.
- (3) Die Forschungsaufgaben richten sich besonders auf erkenntnisorientierte Grundlagenforschung, auf anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie auf den Technologietransfer im produktionswissenschaftlichen Bereich der Bauteile, Fertigungsverfahren, Werkzeugsysteme und Werkzeugmaschinen der Umformtechnik und des Leichtbaus, des Einsatzes von Umformprozessen für die Herstellung von Leichtbaustrukturen sowie der Modellierung und Simulation der entsprechenden technischen Prozesse und Systeme.

(4) Für die einzelnen Forschungsbereiche können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen werden jeweils von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geleitet, die von der geschäftsführenden Institutsleiter im Benehmen mit dem Vorstand bestellt werden.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind:
 - die nach Feststellung des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG,
 - 2. die Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HG, deren Stelle dem Institut von der Fakultät Maschinenbau zugewiesen ist sowie die aus Drittmitteln finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach den Feststellungen des Vorstands auf den Zuständigkeitsfeldern des Instituts tätig sind,
 - 3. die Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HG, deren Stelle dem Institut von der Fakultät Maschinenbau zugewiesen ist sowie die aus Drittmitteln finanzierten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach den Feststellungen des Vorstands auf den Zuständigkeitsfeldern des Instituts tätig sind und
 - 4. mit Zustimmung des Vorstandes die mindestens für den Zeitraum eines halben Jahres am Institut beschäftigten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte.
- (2) Angehörige des Instituts sind Personen, die den Angehörigenstatus in der Universität nach § 11 Abs. 5 HG haben und nach den Feststellungen der geschäftsführenden Institutsleiter in oder des geschäftsführenden Institutsleiter in Forschung und Lehre am Institut tätig sind.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) die geschäftsführende Institutsleiterin oder der geschäftsführende Institutsleiter (§ 6)
- c) die Institutsversammlung (§ 7)

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

Dem Vorstand gehören die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 an sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gem. § 2 Abs. 4 mit beratender Stimme.

- (2) Der Vorstand berät und entscheidet über Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere obliegen ihm:
 - 1. die Aufstellung und die Überwachung des Haushaltsplans,
 - 2. die Regelung des Einsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind.
 - 3. die Verteilung der von der Fakultät Maschinenbau dem Institut zur Verfügung gestellten Haushalts- und Sachmittel.
- (3) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Er muss zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Der Vorstand kann Beauftragte insbesondere für Haushaltsangelegenheiten und Aufgaben im Rahmen der Koordinierung von Forschung und Lehre einsetzen. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Instituts über durchzuführende Forschungsvorhaben.

§ 6 Geschäftsführende Institutsleitung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Institutsleiterin oder zum geschäftsführenden Institutsleiter und ein weiteres Mitglied des Vorstands zu ihrer Vertreterin oder seinem Vertreter. Falls der Vorstand aus nicht mehr als einem Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 besteht, ist dieses Mitglied geschäftsführende Institutsleiterin oder geschäftsführender Institutsleiter.
- (2) Die geschäftsführende Institutsleiterin oder der geschäftsführende Institutsleiter führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt das Institut innerhalb der Fakultät Maschinenbau. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Neben den sonstigen durch diese Ordnung oder durch Beschluss des Vorstands der geschäftsführenden Institutsleiterin oder dem geschäftsführenden Institutsleiter übertragenen Aufgaben umfasst die Geschäftsführung insbesondere:
 - 1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Institutsversammlung

und

2. die Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstands.

§ 7 Institutsversammlung

- (1) Die Versammlung des Instituts besteht aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 3.
- (2) In jedem Semester findet mindestens eine ordentliche Institutsversammlung statt. Außerordentliche Institutsversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Institutsmitglieder einzuberufen.

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 1/2005 Seite 17

(3) Die Institutsversammlungen werden vom geschäftsführenden Institutsleiter oder der geschäftsführenden Institutsleiterin einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind zu den Institutsversammlungen mindestens eine Woche vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- (4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Institutsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Institutsversammlung ist beschlussfähig. In der Institutsversammlung hat jedes anwesende und vertretene Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können sich durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Die Institutsversammlung berät den Vorstand. In diesem Rahmen hat die Institutsversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die allgemeine Lage und Tätigkeiten des Instituts,
 - b) Beratung des Vorstandes bei der Sicherstellung des Lehrangebotes gemäß den einschlägigen Studienordnungen,
 - c) Beratung des Vorstandes bei Anträgen auf Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

§ 8 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau im Benehmen mit dem Institutsvorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 23. Juni 2004.

Dortmund, den 07.01.2005

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Eberhard Becker Nr. 1/2005

Seite 18

Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 07.01.2005

Aufgrund des § 2 abs. 4 i.V.m. § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Bio- Und Chemieingenieurwesen vom 25. Juli 1983 (GABI. NW. 10/1983 S. 467 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/2002), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen und den Fachbereich erforderlichen fünf Exemplaren für die Archivierung drei (bei elektronischer Veröffentlichung vier) Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder:
 - a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck
 - b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
 - den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen,
 oder
 - d) die Ablieferung einer elektronischen Version (mit einer Zusammenfassung von etwa 300 Wörtern), deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen gemäß Buchstabe a) und d) überträgt der Doktorand bzw. die Doktorandin der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

2. Der Anhang zur Promotionsordnung erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Promotionsordnung – Auf eine Promotion vorbereitendes Studium gem. § 97 Abs. 2 HG

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 1/2005 Seite 19

Das für eine Promotion qualifizierende vorbereitende wissenschaftliche Studium im Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen umfasst in der Regel 2 Semester des Hauptstudiums in den Diplom- bzw. Masterstudiengängen des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen und eine Abschlussarbeit über 3 Monate. Der Studienerfolg ist durch die Teilnahme an folgenden Prüfungen nachzuweisen:

- wahlweise zwei Prüfungen in Hauptfächern der Diplom- bzw. Masterstudiengänge des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen,
- Prüfungen über Vertiefungsvorlesungen des Fachbereichs Bio- und Chemieingenieurwesen im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden (4 VV + 4 VÜB) und
- Teilnahme am Praktikum Chemietechnik II bzw. Bioverfahrenstechnik.

Art und Dauer der Prüfungen, Prüfungsvoraussetzungen und die Wiederholung von Prüfungen richten sich nach den Bestimmungen für das Hauptstudium der zu Beginn des vorbereitenden Studiums gültigen Diplom- bzw. Masterprüfungsordnungen des Fachbereichs Biound Chemieingenieurwesen. Über das erfolgreich absolvierte promotionsvorbereitende Studium wird eine Bescheinigung mit den erzielten Prüfungsergebnissen ausgestellt. Wird eine Prüfung im Rahmen des auf die Promotion vorbereitenden Studiums endgültig nicht bestanden, ist die Aufnahme oder Fortsetzung eines regulären Diplomstudiums im Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen ausgeschlossen.

Auf Antrag des betreuenden Hochschullehrers kann der Promotionsausschuss beschließen, das eine der beiden Prüfungen in Hauptfächern der Studiengänge des Fachbereichs Biound Chemieingenieurwesen durch eine andere Prüfung im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder eines Masterstudiengangs an der Universität Dortmund über einen vergleichbaren Stoffumgang ersetzt wird.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Bio- und Chemieingenieurwesen vom 21.04.2004 und des Rektorates der Universität Dortmund vom 22.09.2004.

Dortmund, 07.01.2005

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Eberhard Becker

Seite 20

Die aufgrund von § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung des ITP erlassenen Entgeltordnungen vom 1.9.2002 werden aufgrund des Senatsbeschlusses vom 20.1.2005 wie folgt geändert und neu bekannt gemacht:

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DORTMUND Informationszentrum Technik und Patente (ITP)

Entgelte für Benutzung und Dienstleistungen

ab 1. Februar 2005

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 der Benutzungsordnung des Informationszentrums Technik und Patente werden für die Nutzung patentamtlicher Dokumente und elektronischer Recherchehilfsmittel sowie der weiteren Dienstleistungen, die im Rahmen der vertraglichen Bindung an das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu erbringen sind, nach Zustimmung durch das DPMA folgende Entgelte erhoben:

. Lesesaal	EURO
-Tageskarte	15,00
- Bonuskarte 3 Tageskarten zum Preis von 2	30,00
 Tageskarte, ermäßigt Rentner, Arbeitslose, Wehr-/Zivildienstleistende, Studierende, Schülerinnen/Schüler 	6,00
- Bonuskarte, ermäßigt Rentner, Arbeitslose, Wehr-/ Zivildienstleistende, Studierende, Schülerinnen / Schüler	12,00
- Jahreskarte für ein Kalenderjahr	300,00
- Rechtsstandsrecherche Je Anfrage im DPMA-/ EPA-Rechtsstandsregister	2,00
- Mitnahme von PDF-Dokumenten Bearbeitungspauschale je CDROM inklusive 3 PDF-Volklokumente (z. B. Patentschriften)	3,00
je zusätzliches PDF-Volldokument	1,00

Hinweise:

 Hochschutangehörigen sowie Schülerinnen / Schülern, die das ITP in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschungs-, Lehr- und Studienstufinahen mitten wird den Februit für die Tenerkeite adeee

Studienaufgaben nutzen, wird das Entgelt für die Tageskarte ertassen.

- Wenn aus technischen Gründen das EDV-Nefz ganz oder teilweise nicht zur Verfügung steht, berechtigt dies nicht zu einer Reduzierung des Benutzungsentgeltes.

2. Informationsdienste

2.1 Patentrecherchen

- Stichwortrecherche Premium Recherche unter technischen Aspekten im IKOFAX- Modus der Premium-Version des DEPATISnet; ohne inhaltliche Auswertung; inklusive maximal 50 PDF-Volklokumente auf CDROM	100,00
je zusätzliches PDF-Volidokument	0,50
-Stichwortrecherche Derwent Recherche unter technischen Aspekten in der Derwent-Datenbank WPINDEX; ohne inhaltliche Auswertung	100,00
Achtung: Zum Grundentgelt addieren sich die erheblichen Datenbankgebühren.	

400,00

-Stichwortrecherche Premium Plus

Recherche unter technischen Aspelden im IKOFAX-Modus der Premium-Version des DEPATISnet; mit inhaltlicher Auswertung durch ITP-Rechercheure; inklusive aller im Recherchebericht aufgeführten Dokumente als PDF auf CDROM und in Papierform; pauschal

 - Auskunft zum Stand der Technik IPC-Recherche DE / EP / WO; bis 20 Jahre zurück, ohne inhaltliche Auswertung; pauschal 	500,00
-Anmelder-/Erfinderrecherche Premium Recherche im IKOFAX-Modus der Premium-Version des DEPATISnet je Anmelder- bzw. Erfindername; inklusive maximal 50 PDF-Volldokumente auf CDROM	100,00
je zusätzliches PDF-Volldokument	0,50
-Anmelder-/Erfinderrecherche PATDPA Recherche in der Datenbank PATDPA je Anmelder- bzw. Erfindemanne	75,00
Achtung: Zum Grundentgelt addieren sich die Datenbankgebühren.	
-Patentfamilienrecherche je Patentfamilie; pauschal	30,00
 Rechtsstandsrecherche je Anfrage im Rechtsstandregister des DPMA oder des EPA; pauschal 	10,00
- Überwachungsrecherche ITPstore DE / EP / WO; je Profil und Monat; Lieferung von PDF- Volldokumenten über Webserver (passwortgeschützte https-Verbindung)	50,00
zuzüglich je PDF-Volidokument	0,50
-Überwachungsrecherche CDROM DE / EP / WO; je Profil und Monat; Lieferung von PDF- Volkdokumenten auf CDROM	50,00
zuzüglich je PDF-Volldokument	0,50
- Überwachungsrecherche Print DE/EP/WO; je Profil und Monat; Lieferung von Titelseiten, Zeichnungen etc. als Papierausdrucke	50,00
zuzüglich je ausgedruckter Seite	0,20
2.2 Markenrecherchen	
- Markenrecherche je Markenname oder Inhaber; deutsche Marken, IR-Marken und Gemeinschaftsmarken (EU-Marken)	75,00
zuzüglich je ausgedruckter Seite	0,20
- Rechtsstandsrecherche je Anfrage im DPMA-Rechtsstandsregister; pauschal	10,00
2.3 Geschmacksmusterrecherchen	
- Namensrecherche je Anneldemane; DE-Geschmacksmuster	75,00
zuzüglich je ausgedruckter Seite	0,20
- Rechtsstandsrecherche je Anfrage im DPMA-Rechtsstandsregister	10,00
2.4. Beschaffung patentamtlicher Dokumente	
 Lieferung als Papierdokument je Zitat, z. B. Patentschrift; zuzüglich Kopier-/ Druck- und Porto-/ Telefaventgelte 	2,50
-Lieferung auf CDROM	9,00
	* ,

4.	Telefaxdienst Le Saite: nur für Benutzer / Auftragreher des ITP	0,30
	Hinweis: Für die Selbstanfertigung von Kopien von Papiervorlagen steht ein Münz- / Kartenkopierer zur Verfügung.	
3	Kopier- / Druckentgelte je kopierter Seite von Papier oder Mikrofilmvorlagen bzw. je ausgedruckter Seite z. B. aus Datenbanken	0,20
	- Lieferung über Webserver je PDF-Volklokument (z. B. Patentschrift)	3,00
	je zusätzliches PDF-Volldokument	3,00
	Bearbeitungspauschale je CDROM inklusive 3 PDF-Volldokumente (z. B. Patentschriften)	

Eine Rückerstattung von Entgelten und Auslagen ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 20.1.2005.

Dortmund, 31.1.2005 **Der Rektor** Der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Eberhard Becker

Änderung der Benutzungsordnung des Informationszentrums Technik und Patente (ITP) der Universitätsbibliothek Dortmund

Die aufgrund von § 2 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) vom 3.8.1993 (GV.NW.Seite 532), geändert durch das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GVBI.NW vom 17.12.2004) erlassene Benutzungsordnung des ITP vom 21.03.1984 i. d. F. vom 01.01.1998 (AM 1/98 vom 28.01.1998) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Informationszentrum" durch "ITP" ersetzt.
- § 2 Abs. 2 wird ersetzt durch: "Die Zulassung von Personen zur Nutzung der in den Räumen des ITP zur Verfügung gestellten Informationen zu gewerblichen Schutzzwecken (patentamtliche Dokumente und Recherchehilfsmittel) setzt den Erwerb einer Benutzungskarte (Tages-, Monats- oder Jahreskarte) voraus."
- Der bisherige § 3 wird durch folgende Neuformulierung ersetzt:
 "§ 3 Entgelte
 - 1. Für die Nutzung patentamtlicher Dokumente und der elektronischen Recherchehilfsmittel werden Entgelte erhoben, die durch die Entgeltordnung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben werden.
 - 2. Das Entgelt für den Erwerb einer Benutzungskarte wird erlassen für Hochschulangehörigen sowie Schülerinnen/Schüler, die das ITP in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschungs-, Lehr- und Studienaufgaben nutzen.
 - 3. Für Vervielfältigungen von Papier- und Mikrofilmvorlagen sowie für Ausdrucke mit Hilfe elektronischer Medien werden Entgelte erhoben, die durch die Entgeltordnung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben werden."
- § 5 Abs. 2 wird ersetzt durch folgende Regelung: "Normen und technische Regelwerke werden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nicht ausgeliehen."
- § 6 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
 "Ebenso können Ausdrucke mit elektronischen Medien selbst gefertigt werden."
- § 6 Abs. 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:
 "Die Vervielfältigung von DIN-Normen ist aufgrund der Mitgliedschaft des Landes Nordrhein-Westfalen beim Deutschen Institut für Normung gestattet unter der Voraussetzung, dass die Vervielfältigung ausschließlich zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch erfolgt."
 - § 6 Abs. 4 wird gestrichen.
- § 6 Abs. 4 wird gestrichen.
- In § 7 wird das Datum "01.01.1998" ersetzt durch "01.02.2005".

Dortmund, 31.1.05

Der Rektor Der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Eberhard Becker

26

Seite

Satzung des Studentenwerks Dortmund - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 03. Dezember 2004

Das Studentenwerk Dortmund - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2004 (GV NW 2004 S. 518), durch seinen Verwaltungsrat die am 03. Dezember 2004 geänderte folgende Satzung gegeben:

Name und Sitz

- Das Studentenwerk Dortmund ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit (1) dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen: "Studentenwerk Dortmund -Anstalt des öffentlichen Rechts -"
- Das Studentenwerk hat seinen Sitz in Dortmund. (2)
- Das Studentenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des (3) Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

§ 2 Aufgaben

- Das Studentenwerk Dortmund erbringt insbesondere für Studierende und andere (1) Mitglieder der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereiches gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 StWG die folgenden sozialen und wirtschaftlichen Dienstleistungen:
 - 1. Einrichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen
 - 2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum
 - 3. Studienförderung, insbesondere Durchführung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG
 - 4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung

1/2005 Nr.

Seite 27

Satzung des Studentenwerks Dortmund AöR - Fassung: 03.12.2004 -

- 5. Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.
- 6. Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden
- 7. Einrichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder
- 8. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender Außerdem kann für Dritte die Bereitstellung von Räumen und Leistungen gemäß Einzelvertrag erfolgen. Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die Studentenwerk durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden.
- Das Studentenwerk Dortmund kann durch vertragliche Vereinbarung auch (2) Dienstleistungen für Studierende und andere Mitglieder von Hochschulen in privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit diese Hochschulen zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.

Das Studentenwerk Dortmund kann auch gastronomische Betriebe privater Dritter betreiben und Wohnanlagen privater Dritter verwalten sowie in Zusammenarbeit mit privaten Dritten errichten und vermieten.

- Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich das Studentenwerk Dortmund Dritter bedienen, (3) sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.
- Das Studentenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StWG aufgrund eines (4) Beschlusses des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übernehmen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studentenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBI. I. S. 613) - in der jeweils geltenden Fassung - notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in besonderen Satzungen; diese bedürfen nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Nr.

Satzung des Studentenwerks Dortmund AöR - Fassung: 03.12.2004 -

Organe des Studentenwerks

Organe des Studentenwerks sind:

- 1. der Verwaltungsrat,
- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - 1. drei Studierende, davon
 - 1.1 ein/e Studierende/r der Universität Dortmund,
 - 1.2 ein/e Studierende/r der Fachhochschule Dortmund,
 - 1.3 ein/e Studierende/r der Fachhochschule Südwestfalen, Sitz Iserlohn Sollte einer dieser Sitze der Studierenden während der jeweiligen Amtsperiode nicht besetzt werden, so kann er von einem / r Studierenden einer anderen Hochschule besetzt werden.
 - 2. ein anderes Mitglied aus den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich. Die Hochschulleitungen einigen sich auf die Ausübung des Vorschlagsrechts. Die nichtstudentischen Mitglieder des Senats der Hochschule, der das Vorschlagsrecht übertragen wird, wählen das Mitglied.
 - 3. ein/e Bedienstete/r des Studentenwerks,
 - 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet. Es soll sich hierbei um eine Persönlichkeit handeln, die die Hochschulregion repräsentiert. Für die Wahl ist die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.
 - 5. ein Mitglied des Rektorats einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks.
- Vorschläge für die Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 und 5 werden von der oder dem (2) Vorsitzenden rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates schriftlich von den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks angefordert.
- Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet (3)am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung tritt ein Ersatzmitglied nicht in den

1/2005

Nr.

Satzung des Studentenwerks Dortmund AöR – Fassung: 03.12.2004 -

Verwaltungsrat ein. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind durch die nach § 5 StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Die Mitglieder Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen er in den Verwaltungsrat gewählt wurde. endet seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Statusverlustes.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle ihrer oder seiner Verhinderung oder ihres oder seines Ausscheidens vertritt. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nm. 1 - 5 StWG angehören, dürfen aber nicht Bedienstete/r des Studentenwerks sein.
- Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 und 2 StWG wahr. Dabei (6) gelten die Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
 - 1. bei der Beschlussfassung über
 - 1.1 Vorschläge für die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StWG),
 - 1.2 Erlass und Änderung der Satzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 StWG) ist die Mehrheit von 5 Stimmen erforderlich.
 - 2. bei der Beschlussfassung über
 - 2.1 Erweiterung der Aufgaben (§ 2 Abs. 2 der Satzung)
 - 2.2 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (§ 6 der Satzung)
 - 2.3 die Wahl der oder des Vorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in (§ 5 Abs. 4 StWG)
 - 2.4 sowie bei den Regelungen im § 6 Abs. Nr. 2, 4 bis 12 StWG ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Ergibt sich bei der Abstimmung zu einem Antrag eine Stimmengleichheit, so wird die Abstimmung um mindestens 14 Tage ausgesetzt mit dem Ziel, eine mehrheitsfähige

Beschlussfassung zu erreichen. Der Zeitabstand bis zur nächsten Abstimmung wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. Bei dieser Abstimmung in einer erneut einzuberufenden Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist die Sitzung in einem Zeitraum von weiteren 14 Tagen erneut anzusetzen. Kommt auch hier keine Mehrheit von 5 Anwesenden zustande, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Anzahl der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

- (7) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (8) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind:
 - Grundstücksübertragungen und -belastungen
 - Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die zu Abgabeverpflichtungen in künftigen Geschäftsjahren führen können
 - Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerks
 - Gründung bzw. Liquidation von Unternehmen, Verkauf und Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an bestehenden Unternehmen oder an Unternehmensbeteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Änderung von Gesellschaftsverträgen.
 - Kredite an Unternehmen, die einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten, bei denen das Studentenwerk Dortmund Eigentümer ist oder an denen es beteiligt ist.
 - Wesentliche Geschäfte und Maßnahmen bei Unternehmen, an denen das Studentenwerk beteiligt ist, insbesondere:
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführem der GmbH auf Vorschlag des Geschäftsführers der AöR:
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen einschließlich Abfindungsvereinbarungen:
 - Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
 - Festlegung oder Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik der Gesellschaft;
 - Feststellung des Wirtschaftsplans für das bevorstehende Geschäftsjahr,

- Maßnahmen, die vom festgestellten Finanz- und Investitionsplan wesentlich abweichen.
 - In diesem Rahmen hat der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Studentenwerks dem Verwaltungsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Gesellschaftsbeteiligungen, die Rentabilität der Gesellschaften und Gesellschaftsbeteiligungen und den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaften sowie die Geschäfte, die für die Rentabilität von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. § 5 Abs. 9 der Satzung bleibt unberührt.
- Der Verwaltungsrat kann von dem/der Geschäftsführer/in unter Beachtung der (9) einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in die Geschäftsvorgänge ausgenommen Vorgänge mit zu schützenden personenbezogenen / -beziehbaren für Daten (insbesondere Personalakten, Förderungsakten des Amtes Ausbildungsförderung) - verlangen.
- (10) Der Verwaltungsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung, es sei denn der Gegenstand der Beratung schließt eine hochschulöffentliche Behandlung, oder ein Mitglied des Veraltungsrates oder der / die Geschäftsführer / in beantragt den Ausschluss der Öffentlichkeit.
 - Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder. Hiervon bliebt unberührt, dass Mitglieder des Verwaltungsrates über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn der Verwaltungsrat schließt dies aus.
- (11) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € / Sitzung. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetztes erstattet.
- § 6 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:

- 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
- Durchführung der Sitzungen,
- Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
- 4. Verfahren bei Abstimmungen,
- 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer § 7

- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk selbständig (1) und eigenverantwortlich (§ 9 StWG). Sie oder er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich.
- Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt neben der Aufstellung des **(2)** Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes.
- Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder (3) Die Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studentenwerks.
- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat das Hausrecht. (4)
- Die Geschäftsführerin (5) oder der Geschäftsführer stellt eine allgemeine Geschäftsordnung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Studentenwerks auf, die dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben sind.
- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann mit Zustimmung des (6) Verwaltungsrates aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter eine / n Vertreter / in bestellen.
- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet dem Verwaltungsrat über die **(7)** Lage des Studentenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- Die beratende Teilnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an (8)Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 8 Leitende Angestellte

Leitende Angestellte sind ausschließlich Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. Ihre Einstellung oder Entlassung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes NW (LPVG NW) werden hiervon nicht berührt

Nr. **1/2005**

Seite 33

Satzung des Studentenwerks Dortmund AöR - Fassung: 03.12.2004 -

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er hat ausgeglichen zu sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum Ende des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich aus der Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben erhebliche Auswirkungen auf den Erfolgsplan oder den Finanzplan ergeben.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellende Geschäftsund Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 11 Bekanntmachung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung und die Ordnungen des Studentenwerks Dortmund werden in einem eigenen Mitteilungsblatt veröffentlicht. Ergänzend erfolgt zur zusätzlichen Information eine Veröffentlichung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen, für die das Studentenwerk Dortmund gem. § 1 Abs. 3 des geltenden Studentenwerksgesetzes zuständig ist. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung des Studentenwerks Dortmund vom 31. Mai 1994 (GABI. NW 1994, S. 164) i. d. F. vom 01. Januar 2004 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 03. Dezember 2004 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2004, Az.: 124-4.07.06.07.02.

Dortmund, den 15. Dezember 2004

Dr. Udo Vorholt

Vorsitzender des Verwaltungsrates

6. Vasholt

Rainer Niebur

Geschäftsführer

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund

i. d. Fassung vom 16.12.2004 i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 4. Januar 1994 (GV. NW. Nr. 7/1994, S. 36)

§ 1

- (1) Für das Studentenwerk Dortmund wird in jedem Semester von allen Studierenden der
- Universität Dortmund,
- Fachhochschule Dortmund.
- Fachhochschule Südwestfalen, Sitz Iserlohn ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die für die Durchführung eines Auslandsstudiums beurlaubt worden sind.

- (3) Im Falle einer Beurlaubung wegen Erkrankung oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.
- § 2
 (1) Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5
 StWG wird ab dem 01.03.2005 Semesterbeginn
 Sommersemester 2005 für die Fachhochschulen im
 Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks
 Dortmund sowie ab dem 01.04.2005 –
 Semesterbeginn für die Universität Dortmund auf
 54,00 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt
 und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks
 erhoben.
 - § 3
- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
- a) mit Einschreibung,
- b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student eingeschrieben wird, eingezogen. Über die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und über die Erstattung des Beitrags entscheidet die jeweilige Hochschule.

- 64
- (1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Bei Beurlaubungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zu erstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahltwurde, schriftlich geltend gemacht wird.

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Studentenwerks Dortmund ab Sommersemester 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01. Juni 2004 außer Kraft. Zur weiteren Information wird die Beitragsordnung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen veröffentlicht, für die es gem. § 1 des geltenden Studentenwerksgesetzes zuständig ist. Der Termin der Veröffentlichung in diesen Mitteilungsblättern hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beitragsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Dortmund vom 16.12.2004.

Dortmund, 17.12.2004

Dr. Udo Vorholt

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Rainer Niebur Geschäftsführer Nr. 1/2005

Seite 36

Die Fachhochschule Bochum teilt mit:

Bei der Fachhochschule Bochum ist seit Mitte Dezember 2004 ein Dienstsiegel in Verlust geraten. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:

Fachhochschule Bochum Der Dekan Fachbereich Wirtschaft

in der nachstehenden Form:



Da die Möglichkeit des Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiervon Kenntnis gegeben.